

Besondere Bedingung Nr. 8840 ALLIANZ BUSINESS - Einbruchdiebstahlversicherung Einbruchmeldeanlage

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

In Ergänzung zu Artikel 4, Punkt 3 der ASBB ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten stets durch eine betriebsfähige Einbruchmeldeanlage geschützt sind.

Voraussetzung der Haftung des Versicherers ist, dass die nachstehenden Mindestanforderungen erfüllt werden:

- a) Die Komponenten der Einbruchmeldeanlage verfügen über eine Zulassung.
- b) Sämtliche Versicherungsräumlichkeiten werden durch Bewegungsmelder erfasst (Raumschutz), und alle Zugänge zu den Versicherungsräumlichkeiten werden auf Öffnen überwacht.
- c) Zwei voneinander unabhängige Stromquellen (Netzversorgung und Akku-Versorgung von mindestens 60 h) sind vorhanden.
- d) Ein akustisches und optisches Alarmsignal wird abgegeben.
- e) Die Meldeanlage verständigt die Polizei oder die Alarmzentrale eines Sicherheitsunternehmens.
- f) Die Anlage wird durch eine konzessionierte Firma regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, überprüft. Über die Durchführung der Wartungstätigkeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.